

S a t z u n g

^{13a.}
zur 12. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.06 "Heester I" gem. § 13 Baugesetzbuch

vom 11. Juni 1990

Der Rat der Stat Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.06.90 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO NW) vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" als Satzung beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 1235 und 251 festgesetzte überbaubare Fläche wird in östliche Richtung bis zu einem Abstand von 3 m an die Flurstücksgrenze auf einer Länge von 6 m bis zum südlichen Abschluß des Baukörpers verlängert.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 12. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb

...

von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

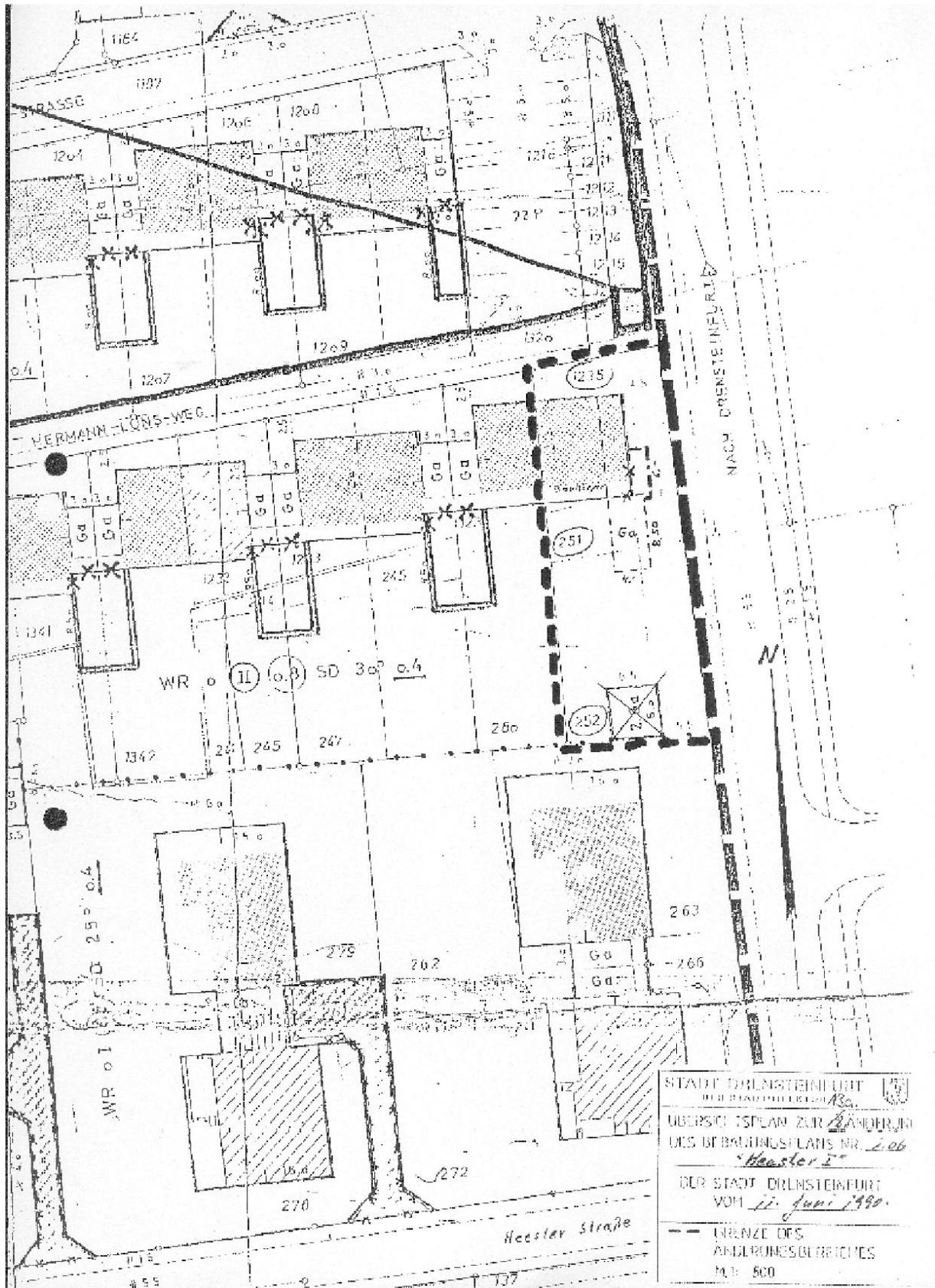
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 11. Juni 1990

Josef Waldmann

J. Waldmann
stv. Bürgermeister



STADT DILLNSTEINFURT
 ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 206
 "Heester I"
 DER STADT DILLNSTEINFURT
 VOM 17. Juni 1980.
 --- GRENZE DES ANLIEGERSBEIRTES
 M: 500